

SITZUNGSPROTOKOLL

über die

GEMEINDERATS - SITZUNG

am: **Donnerstag, den 10. Dezember 2020**

Ort: **Gemeindesaal Fügenberg**

Beginn: **20:00 Uhr**

Ende: **22:00 Uhr**

Zahl: **07/2020**

Anwesende:

Bürgermeister	Fankhauser Josef
Bürgermeister-Stellvertreter	Troppmair Helmut
Gemeindevorstand	Wildauer Hannes
Gemeinderat	Dipl.Jur. Mauracher Martin
Gemeinderat	Emberger Andreas
Gemeinderat	Wörndle Thomas
Gemeinderat	Heim Bettina
Gemeinderat	Pfister Harald
Gemeinderat	Pfister Hanspeter
Gemeinderat	Gutsche Arno
Gemeinderat	Leo Robert

Weiters anwesend: xxxxxxxx

Schriefführer: Schiestl Michael

Entschuldigt waren: Mag.iur. Fankhauser Andrä
Ing. Unterweger Josef

Nicht Entschuldigt waren: /

Die Einladungen an sämtliche Mitglieder des Gemeinderates erscheinen als ausgewiesen.

Die Gemeindevertretung zählt 13 Mitglieder, anwesend sind hiervon 11; die Sitzung erscheint daher beschlussfähig.

Die Sitzung ist öffentlich

Tagesordnung

1. Genehmigung und Unterfertigung des Protokolls der Sitzung vom 10.09.2020
2. Beschlussfassung Eröffnungsbilanz 2020
3. Beschlussfassung Gemeindeabgaben 2021
4. Beschlussfassung Änderung Flächenwidmungsplan GP 1262/81, 1262/65 - Fedrizzi
5. Beschlussfassung Dienstbarkeitsbestellungsvertrag GP 1284, 1325/2
6. Beschlussfassung Verlängerung Pachtvertrag Buttenhauser Alfred, GP 1060/44
7. Anschaffung zusätzliche interaktive Tafel Volksschule Fügenberg
8. Beschlussfassung Änderung Satzung Mittelschulverband
9. Information Entwurf Dienstbarkeitsvertrag (Recht des Umkehrens)
Emberger Johannes – Gemeinde Fügenberg
10. Information NHT – Personalhaus Hochfügen
11. Fernwärme Hochfügen GP 1253/2 (1.131 m²) – Firma Kelag Energie und Wärme
12. Verschiedene Ansuchen und Beschlüsse
13. Allfälliges

Sitzungsverlauf und Beschlüsse

Bürgermeister Fankhauser Josef begrüßt die erschienenen Mitglieder des Gemeinderates, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet um 20:00 Uhr die Sitzung des Gemeinderates von Fügenberg. Sodann verliest er die Tagesordnung, welche vom Gemeinderat einstimmig genehmigt wird.

1. Genehmigung und Unterfertigung des Protokolls der Sitzung vom 10.09.2020

Das Protokoll der Sitzung vom 10.09.2020, welches jedem Gemeinderat mittels E-Mail bereits übermittelt wurde, wird vom Gemeinderat einstimmig genehmigt und unterfertigt.

2. Beschlussfassung Eröffnungsbilanz

Der Gemeindekassier erklärt, dass aufgrund der neuen Haushaltsbestimmungen das Vermögen (Grundstücke, Straßen, Kanäle, Gebäude usw.) bewertet werden musste und sich dies in der Eröffnungsbilanz darstellt.

Die Eröffnungsbilanz zum 01.01.2020 der Gemeinde Fügenberg wird wie folgt festgesetzt:

Langfristiges Vermögen	21.875.133,03	Nettovermögen	16.746.404,26
Kurzfristiges Vermögen	144.925,09	Sonderposten Investitionszuschüsse	1.397.466,57
		Langfristige Fremdmittel	3.710.719,28
		Kurzfristige Fremdmittel	165.468,01
Summe Aktiva	22.020.058,12	Summe Passiva	22.020.058,12

Abstimmung: 11 Stimmen JA
0 Stimmenthaltungen

3. Beschlussfassung Gemeindeabgaben 2021

Die Hebesätze für die Einhebung der Gemeindeabgaben werden vom Gemeinderat für das Jahr 2021 wie folgt festgesetzt:

<u>Grundsteuer A</u>	500 v.H.d.Meßbetrages
<u>Grundsteuer B</u>	500 v.H.d.Meßbetrages
<u>Kommunalsteuer</u>	3 v.H.d. Lohnsumme
<u>Vergnügungssteuer</u>	Pauschale lt. Tiroler Vergnügungssteuergesetz aufgehoben
<u>Erschließungskosten</u>	169,50 € Erschließungskostenfaktors 2,50 % Hebesatz ohne Ermäßigung
<u>Hundesteuer</u>	1. Hund € 50,-- jeder weitere Hund € 70,--
<u>Entgelt Kindergarten</u> für 3-jährige Kinder gültig ab Herbst 2019	1. Kind € 35,-- 2. Kind € 26,-- 3. Kind € 16,-- <i>für 4 und 5-jährigen Kinder gilt der Gratiskindergarten</i>
<u>Kanalanschlußgebühr</u>	€ 5,77 je m ³ umbauten Raum
<u>Kanalbenützungsg Gebühr</u>	
→ Pauschalierung	
Tarif 1	€ 62,70/Person
Tarif 2 (mit WC)	€ 83,60/Person
Tarif 3 (mit WC + Bad/Brause)	€ 112,89/Person
Kanalbenützungsg Gebühr	
→ Nach Zählerablesung pro m ³	€ 2,29
<u>Wasseranschlußgebühr</u> pro m ³	€ 2,72
<u>Wasserbenützungsg Gebühr</u>	
→ Nach Zählerablesung pro m ³	€ 1,00
Pauschalierung	
Tarif 1	€ 27,38/Person
Tarif 2 (mit WC)	€ 36,51/Person
Tarif 3 (mit WC + Bad/Brause)	€ 49,30/Person
<u>Müllgrundgebühr</u>	pro Person und Jahr € 10,00 pro 300 Nächtigungen € 10,00 pro 3 Sitzplätze € 10,00
<u>Weitere Müllgebühr</u> pro Liter entsorgter Müllmenge	€ 0,075
pro Kg. entsorgter Müllmenge	€ 0,37

Mindestmenge pro Person/Gebühreneinh. 28 kg oder 150 Liter

<u>Biomüllgebühr</u>	Pauschale je Person	€ 16,80
	pro Liter	€ 0,14

Bei Privathaushalten ohne Eigenkompostierung Mindestmenge 120 Liter pro Person

Rückersatz – Fotokopien € 0,30 pro Kopie

Die vom Gemeinderat mit Verordnung vom 19.11.2019 beschlossene Freizeitwohnsitzabgabe bleibt unverändert.

Vizebürgermeister Troppmair Helmut möchte über die Freizeitwohnsitzabgabe nochmals reden und die jeweils vorhandene Erschließung berücksichtigen. Auch Emberger Andreas und Wörndle Thomas möchten die Infrastruktur berücksichtigen, jedoch ist eine unterschiedliche Festlegung nach Vorgabe des Landes nur gebietsweise möglich. Bürgermeister Fankhauser Josef weist darauf hin, dass die Gemeinde auch in entlegene Gebiete viel Infrastruktur wie Kanal errichtet hat.

Abstimmung: 11 Stimmen JA
0 Stimmenthaltungen

4. Beschlussfassung Änderung Flächenwidmungsplan GP 1262/81, 1262/65 -

Der Kaufvertrag über das Trennstück 1 mit 355 m² sowie das bis 31.12.2025 befristete Kaufangebot des Trennstück 2 mit 889 m² aus der GP. 1262/52 wurden in der Gemeinderatssitzung vom 11.06.2019 beschlossen. Nun soll die Umwidmung von Freiland in Tourismusgebiet erfolgen.

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat der Gemeinde Fügenberg gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, den vom Planer AB Scheitnagl ausgearbeiteten Entwurf vom 15.12.2020, mit der Planungsnummer 910-2020-00007, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fügenberg im Bereich 1262/52 KG 87106 Fügenberg (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Fügenberg vor:

Umwidmung

Grundstück 1262/52 KG 87106 Fügenberg

rund 1245 m²

von Freiland § 41

in

Tourismusgebiet § 40 (4) mit zeitlicher Befristung § 37a (1), Festlegung Zähler: 1

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Abstimmung: 11 Stimmen JA
0 Stimmenthaltungen

5. Beschlussfassung Dienstbarkeitsbestellungsvertrag GP 1284, 1325/2

Der Bürgermeister zeigt den Dienstbarkeitsplan mit dem Verlauf des Erdkabels im Bereich „Bergruben“ vor.

Der zwischen Gemeinde Fügenberg und TIWAG-Tiroler Wasserkraft AG abgeschlossene Dienstbarkeitsbestellungsvertrag wird vom Gemeinderat beschlossen. Darin wird von der Gemeinde als Grundeigentümer der TIWAG das Recht der unterirdischen Verlegung, Benützung und Erhaltung von Starkstromkabeln zur Übertragung elektrischer Energie samt Zubehör sowie Kabeln zur Übertragung von Nachrichten in den Grundstücken 1285 und 1325/2 eingeräumt.

Abstimmung: 11 Stimmen JA
0 Stimmenthaltungen

6. Beschlussfassung Verlängerung Pachtvertrag Buttenhauser Alfred GP 1060/44, KG Uderns

Der zwischen den Gemeinden Fügenberg und Fügen und Buttenhauser Alfred abgeschlossene Pachtvertrag läuft mit Jahresende 2020 aus und soll zu den gleichen Bedingungen auf weitere 5 Jahre verlängert werden. Damit „kein ersessenes Recht“ entsteht, ist ein jährlicher symbolischer Pachtzins von 1,-- Euro vereinbart.

Der Gemeinderat beschließt die oben angeführte Pachtverlängerung und der Pachtvertrag soll unterschrieben werden.

Einstimmiger Beschluss!

7. Anschaffung zusätzliche interaktive Tafel Volksschule Fügenberg

Der Bürgermeister berichtet, dass die Corona-Situation eine Aufteilung der Klassen notwendig macht und der Volksschuldirektor hat ein Angebot für eine zusätzliche interaktive Tafel der Lorentschtsch GmbH. in der Höhe von € 7.028,45 eingeholt. Es liegen noch weitere Angebote der Schober Elektrotechnik mit € 12.487,39 und der Fa. Klausner in der Höhe von € 12.855,70 vor. Die Tafeln der Fa. Lorentschtsch sind viel günstiger und auch in den Volksschulen Hart und Bruck in Verwendung und die Lehrer sind mit der Bedienung zufrieden.

Der Gemeinderat beschließt den Ankauf einer interaktiven Tafel bei der Lorentschtsch GmbH in der Höhe von € 7.028,45. Der Bürgermeister wird beim Land wegen Unterstützung noch anfragen.

Einstimmiger Beschluss!

8. Beschlussfassung Änderung Satzung Mittelschulverband

Die Tiroler Gemeindeordnung sieht vor, dass es einerseits eine Vereinbarung über die Bildung eines Gemeindeverbandes und andererseits eine Satzung erforderlich ist. Die Vereinbarung ist daher von der Satzung zu trennen. Die Umbenennung von „Neuer Mittelschule Fügen“ in „Mittelschule Fügen“ wird berücksichtigt. In der Gemeindeverbandssitzung der Mittelschule Fügen vom 12.11.2020 wurde der Beschluss über die Erlassung der Vereinbarung und der Satzung erlassen. Alle Verbandsgemeinden müssen für die Gültigkeit gleichlautende Beschlüsse fassen:

Der Gemeinderat beschließt die in der Gemeindeverbandssitzung der Mittelschule Fügen vom 12.11.2020 erlassene Vereinbarung und Satzung:

Abstimmung: 11 Stimmen JA
 0 Stimmenthaltungen

Für den mit Satzung vom 8.2.1968 von den Gemeinden Bruck a. Ziller, Schlitters, Fügen, Fügenberg, Hart im Zillertal und Uderns zur Besorgung der Aufgaben des gesetzlichen Schulerhalters der Mittelschule Fügen I und II nach § 14 der TGO 1966 in der damals geltenden Fassung gebildeten Gemeindeverband mit dem Sitz in Fügen, wird gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001-TGO, LGBl. Nr. 36/2001, in der Fassung LGBl Nr. 51/2020, nachstehende Vereinbarung erlassen:

VEREINBARUNG

über die Bildung des Gemeindeverbandes Mittelschule Fügen

Artikel I

1. Die Gemeinden Fügen, Fügenberg, Bruck am Ziller, Schlitters, Hart im Zillertal und Uderns– schließen sich zu einem Gemeindeverband gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO, LBGI.Nr. 36/2001, in der Fassung LGBl. Nr. 51/2020 zusammen.
2. Der Gemeindeverband Mittelschule Fügen besorgt die Aufgaben des gesetzlichen Schulerhalters der zwei öffentlichen Mittelschulen in Fügen mit dem Namen: Mittelschule I und Mittelschule II.
3. Der Name des Gemeindeverbandes ist „Gemeindeverband Mittelschule Fügen“.
4. Der Sitz des Gemeindeverbandes ist in Fügen.
5. Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechtes.
6. Erweiterung auf die Zurverfügungstellung der Räume für die Landesmusikschule, der Turnhallen für sportliche Tätigkeiten der Vereine und die Erwachsenenbildung.

Artikel II

Diese Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Mittelschule Fügen tritt mit der Kundmachung der Genehmigung (Verordnung) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

Zugleich tritt die Vereinbarung über die Bildung des Gemeindeverbandes Neue Mittelschule Fügen, zuletzt genehmigt mit Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 18.12.2013, Zl.Ib-6074/16-2013, außer Kraft.

Für den mit Satzung vom 8.2.1968 von den Gemeinden Bruck a. Ziller, Schlitters, Fügen, Fügenberg, Hart im Zillertal und Uderns zur Besorgung der Aufgaben des gesetzlichen Schulerhalters der Mittelschule Fügen I und II nach § 14 der TGO 1966 in der damals geltenden Fassung gebildeten Gemeindeverband mit dem Sitz in Fügen, wird gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001-TGO, LGBl. Nr. 36/2001, in der Fassung LGBl Nr. 51/2020, nachstehende Satzung erlassen:

SATZUNG DES GEMEINDEVERBANDES
„GEMEINDEVERBAND MITTELSCHULE FÜGEN“

§ 1
Organe

Die Organe des Gemeindeverbandes sind:

- *Die Verbandsversammlung*
- *Der Verbandsobmann*

§ 2
Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung besteht gemäß § 135 Abs. 1 TGO aus den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden sowie aus dem Verbandsobmann und seinem Stellvertreter, auch wenn sie nicht Bürgermeister oder ein vom Gemeinderat einer solchen Gemeinde entsandtes Mitglied sind. Im Falle seiner Verhinderung wird der Bürgermeister durch die Bürgermeisterstellvertreter der Reihe nach und bei deren Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes vertreten.
- 2) Der Verbandsversammlung gehört weiters gemäß § 136a TGO ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes, im Fall seiner Verhinderung sein Stellvertreter, mit beratender Stimme an.
- 3) Gemeinden deren Anteil am Aufwand des Gemeindeverbandes mehr als 30 v.H. beträgt, haben weitere Vertreter in die Verbandsversammlung, höchstens jedoch einen für je weitere angefangene 10 v.H. zu entsenden. Diese Vertreter müssen Mitglieder des Gemeinderates der sie entsendenden Gemeinde sein. Die Amtsdauer eines Mitgliedes der Verbandsversammlung, das nicht Bürgermeister ist, beträgt sechs Jahre. Ein solches Mitglied scheidet mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat auch aus der Verbandsversammlung aus. Im übrigen gelten die Bestimmungen des § 135 TGO 2001. Für jeden sonstigen in die Verbandsversammlung entsandten Vertreter einer Gemeinde, hat der Gemeinderat in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu bestellen.
- 4) Der Verbandsversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht dem Verbandsobmann obliegen. Jedenfalls obliegen ihr
 - die Wahl des Verbandsobmannes und seines Stellvertreters.
 - die Erlassung und die Änderung der Satzung nach Maßgabe des § 133 Abs. 2 Tiroler Gemeindeordnung 2001

- die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss.
 - die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen nach § 141 Abs. 4 Tiroler Gemeindeordnung 2001 zu entrichten sind, sowie über Höhe, Anzahl und Fälligkeit solcher Vorauszahlungen.
- 5) Den Vorsitz in den Sitzungen der Verbandsversammlung führt der Verbandsobmann bzw. sein Stellvertreter. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 3 **Verbandsobmann**

Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung gemäß § 137 Abs 1 der Tiroler Gemeindeordnung 2001 auf sechs Jahre gewählt. Sie haben ihre Geschäfte bis zur Neuwahl des Verbandsobmannes bzw. seines Stellvertreters weiterzuführen. Kommt im ersten Wahlgang die einfache Stimmenmehrheit nicht zustande, so gilt als gewählt, wer im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied der Verbandsversammlung zu ziehen ist. Der Verbandsobmann wird im Falle seiner Verhinderung durch seinen Stellvertreter, bei dessen Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung vertreten.

Dem Verbandsobmann obliegen:

- die Einberufung der Verbandsversammlung – gemäß § 34 in Verbindung mit § 140 der TGO 2001 hat der Verbandsobmann die Verbandsversammlung nach Bedarf, mindestens aber vierteljährlich einmal zu einer Sitzung einzuberufen.
- der Vorsitz in der Verbandsversammlung
- die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung sowie die Entscheidung nach TGO 2001 in allen Angelegenheiten, die nicht der Verbandsversammlung übertragen sind.
- die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen. In Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse.
- die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes.
- die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses, sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung.

§ 4 **Haftung**

- 1) Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zur ungeteilten Hand.

- 2) Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer jeweiligen Beitragspflicht nach § 7.

§ 5 **Geschäftsstelle**

Die Organe des Gemeindeverbandes bedienen sich bei der Besorgung ihrer Aufgaben des Gemeindeamtes von Fügen, gleichgültig welcher Gemeinde der Verbandsobmann angehört.

§ 6 **Überprüfungsausschuss**

- 1) Der Überprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Diese werden von der Versammlung aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein. Der Verbandsobmann und sein Stellvertreter dürfen nicht Mitglieder des Überprüfungsausschusses sein.
- 2) Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen. Die Mitglieder des Überprüfungsausschusses müssen Mitglieder des Gemeinderates einer verbandsangehörigen Gemeinde sein.

§ 7 **Aufbringung der Mittel**

- 1) Die mit der Errichtung und Erhaltung der Mittelschule I und Mittelschule II verbundenen Kosten umfassen die Kosten für den Investitionsaufwand und den Betriebsaufwand gemäß § 78 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes 1991 i.d.g.F.
- 2) Für die Vorschreibung und Entrichtung der Betriebs- und Investitionsbeiträge gilt – soweit in § 141 der TGO 2001 nichts anderes bestimmt ist – § 81 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes sinngemäß.
- 3) Der durch Einzahlungen nicht gedeckte Aufwand des Gemeindeverbandes ist auf die verbandsangehörigen Gemeinden in sinngemäßer Anwendung der §§ 78 – 81 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes aufzuteilen. Die Aufteilung der Baukosten im Falle einer Erweiterung von Um- und Zubauten, sowie von umfassenden Sanierungen, erfolgt auf die verbandsangehörigen Gemeinden im Verhältnis der Einwohnerzahl nach der letzten Bevölkerungszahl, jeweils zum 31.10. für das aktuelle Finanzjahr gemäß § 10 Abs. 7 FAG 2017.

§ 8 **Fälligkeit und Entrichtung der Beitragsanteile der Verbandsgemeinden**

Der Verbandsobmann hat den Gemeinden bis spätestens 31. Oktober die im folgenden Jahr zu entrichtenden Vorauszahlungen sowie nach dem Vorliegen des Rechnungsabschlusses unverzüglich die für das jeweilige Abrechnungsjahr zu leistenden Beiträge schriftlich mitzuteilen. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Nachzahlungen sind von den Verbandsgemeinden nach der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss binnen einem Monat nach dem Erhalt der Vorschrei-

bung zu entrichten. Aufgrund des Rechnungsabschlusses sich ergebende Guthaben sind den Verbandsgemeinden auf die nächstfolgenden Vorauszahlungen bzw. auf den nächstfolgenden Beitrag anzurechnen.

§ 9 ***Außerschulische Benützung***

Die außerschulische Benützung von Räumen der Schule ist nur den Verbandsgemeinden gestattet. Die Benützung für andere Zwecke als die der Erwachsenenbildung oder der außerschulischen Jugendziehung richtet sich nach den Erfordernissen der §§ 74-76 des Tiroler Schulorganisationsgesetzes.

Die Turnhallen der MS 1 und MS 2 werden den gemeldeten Vereinen in den Verbandsgemeinden zur sportlichen Tätigkeit zur Verfügung gestellt. Für diese Benützung erfolgt eine Aufzeichnung mit Namen des Vereins, Tag, und Dauer der Nutzung. Die Vergabe obliegt den Direktoren und der Zustimmung der Verbandsversammlung.

§ 10 ***Nachträglicher Beitritt bzw. nachträgliche Einbeziehung von Gemeinden bzw. Ausscheiden und Ausgliederung von Gemeinden***

- 1) Tritt eine Gemeinde nachträglich dem Gemeindeverband bei, so hat sie ab dem Tag des Beitrittes Beiträge nach § 7 zu leisten. Beitretende Gemeinden haben sich an den Investitionskosten der Mittelschule I und II sofern seit Errichtung der Erstellung von Um- und Zubauten, sowie von umfassenden Sanierungen nicht schon 20 Jahre vergangen sind, im Verhältnis ihrer Einwohnerzahl zu beteiligen, wobei eine jährliche entsprechende Afa in Anwendung kommt.
- 2) Gemeinden, die aus dem Gemeindeverband ausscheiden, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der von ihnen eingebrachten Leistungen.

§ 11 ***Auflösung des Gemeindeverbandes***

Das Vermögen eines aufgelösten Gemeindeverbandes ist zur Deckung seiner Verbindlichkeiten heranzuziehen. Das verbleibende Vermögen ist auf die beteiligten Gemeinden in dem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens des Gemeindeverbandes beigetragen haben.

Auf Antrag des Gemeindeverbandes oder einer aus ihm ausgeschiedenen Gemeinde bzw. ausgegliederten Gemeinde entscheidet die Landesregierung über finanzielle Ansprüche dieser Gemeinde an den Gemeindeverband, wenn kein Einvernehmen zwischen den Beteiligten herbeigeführt werden kann.

§ 12 ***Sinngemäße Geltung von Vorschriften***

Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, gelten für die Organe des Gemeindeverbandes die Vorschriften der TGO 2001 sinngemäß, wobei dem Gemeinderat und dem Gemeindevorstand die Verbandsversammlung und dem Bürgermeister der Verbandsobmann entspricht.

§ 13
Geschlechtsspezifische Bezeichnung

Personenbezogene Begriffe in der Satzung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung des Gemeindeverbandes Mittelschule Fügen tritt mit ihrer Genehmigung (Bescheid) durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

9. Information Entwurf Dienstbarkeitsvertrag (Recht des Umkehrens)
Emberger Johannes – Gemeinde Fügenberg

Dieser Tagesordnungspunkt wird auf Jänner 2021 vertagt.

10. Information NHT – Personalhaus Hochfügen

Der Bürgermeister verliest das Schreiben des Geschäftsführers Hannes Gschwentner der Neuen Heimat, dass sie das Projekt Personalhaus Hochfügen leider nicht mehr weiterverfolgen. Aufgrund der bisherigen und noch zu erwarteten Folgen aus der Corona-Krise können sie kein Interesse mehr seitens der Hochfügener Tourismuswirtschaft an neuen Personalwohnungen erkennen. Eine weitere Entwicklung des Projektes ist für sie sinnlos und sie können daher nicht als Käufer dieses Grundstückes auftreten.

Für die bisherigen Planungstätigkeiten entstehen der Gemeinde keine Kosten.

11. Fernwärme Hochfügen GP 1253/2 (1.131 m2) – Firma Kelag Energie und Wärme

Demnächst wird das geplante Fernheizwerk durch die KELAG den Tourismusbetrieben in Hochfügen vorgestellt. Es stellt sich dann heraus, ob das Projekt umgesetzt werden kann. Das Heizwerk würde mit Pellets betrieben. Ein Heizwerk mit Hackschnitzel, so wie es von der Ortswärme Fügen geplant war, ist nicht wirtschaftlich zu führen. Für das Projekt benötigt die KELAG ca. 1.000 m2 Grund. Der Bürgermeister informiert auch noch, dass Kostenzer Werner Interesse am Kauf des Grundstückes hat, welches der Neuen Heimat angeboten wurde.

Der Gemeinderat spricht sich grundsätzlich für den Verkauf von 1.131 m2 aus dem Grundstück 1253/2 an die KELAG aus, vorausgesetzt das Projekt Fernheizwerk wird umgesetzt. In weiterer Folge sind Planungsunterlagen der Gemeinde vorzulegen.

Abstimmung: 11 Stimmen JA
 0 Stimmenthaltungen

12. Verschiedene Ansuchen und Beschlüsse

a) Förderung Spielplätze

Bürgermeister Fankhauser Josef informiert, dass Förderzusagen des Landes für die Spielplätze vorliegen:

Pairfeld	25.000,00 €
Kindergarten	15.000,00 €

Das Angebot der Firma Obra Design beträgt für den Kindergarten € 27.904,00 und für den Spielplatz Pairfeld € 27.805,20.

Der Gemeinderat ist mit der Anschaffung der Spielgeräte einverstanden, womit wieder sichere Geräte zur Verfügung stehen. Die Aufstellung der Geräte soll im Frühjahr erfolgen.

Einstimmiger Beschluss.

b) Verkauf Bauplätze 342/3 und 341/2 – Eder Stephan

Mittels Vertragsraumordnung gem. Gemeinderatsbeschluss vom 06.08.2019, Punkt 2.) wurde festgelegt, dass die beiden Grundstücke im Ausmaß von 573 m² und 502 m² nur an Bürger der Gemeinde Fügenberg zu einem Kaufpreis von € 230,00 pro m² verkauft werden. Dabei macht der Gemeinderat den jeweiligen Käufer namhaft.

Der Gemeinderat legt fest, dass diese Baugründe öffentlich ausgeschrieben werden. Der Bauausschuss soll Richtlinien zur Vergabe vorbereiten, sofern solche nicht schon bei den „Goglgründen“ vorliegen.

Einstimmiger Beschluss.

c) Angelegenheit Stallbau Dornauer Walter

Bürgermeister Fankhauser Josef informiert, dass der im Jahr 2003 genehmigte Neubau Stallgebäude auf GP 156 des Herrn Dornauer Walter abweichend vom zugrundeliegenden Lageplan errichtet wurde. Mit Schreiben vom 16.10.2020 wurde der Bauwerber vom Bürgermeister aufgefordert, den gesetzmäßigen Zustand herzustellen und ein Bauansuchen mit allen Unterlagen wie Lageplan eines befugten Vermessers einzureichen.

Daraufhin haben Dornauer Walter und Hermine ein Schreiben an den Gemeinderat eingebracht, welches der Bürgermeister vorzeigt und per E-Mail an alle Gemeinderäte weitergeleitet wird. In diesem Schreiben wird angeführt, dass sich bei der Baustelleneinrichtung herausgestellt hat, dass der genehmigte Bauplatz aufgrund der extremen Hanglage nicht nutzbar war. Seitens der Gemeinde unter Altbürgermeister Hauser Matthias wäre der Vorschlag gemacht worden, den Neubau neben dem alten maroden Stall auszuführen, mit der Auflage diesen abzureißen. Da das Einverständnis der damaligen Gemeindeführung vorlag, sei mit dem Bau an anderer Stelle begonnen worden.

Der Gemeinderat nimmt das Schreiben von Dornauer Walter und Hermine zur Kenntnis.

d) Kostenbeteiligung Weihnachtsbeleuchtung Hochfügen

Die Skilifte Hochfügen haben ein Angebot bei der Firma Starline aus Innsbruck über eine Baumbeleuchtung mit LED über € 14.340,00 eingeholt und um Kostenbeteiligung in der Höhe eines Drittels ersucht. Der Tourismusverband leistet bei Beteiligung der Gemeinde ebenfalls ein Drittel und hat die Übernahme der halben Kosten bei der Weihnachtsbeleuchtung im Gemeindegebiet (Ortsteile Pankrazberg und Fügenberg) zugesichert. Der

Bürgermeister reicht das Angebot mit Visualisierung den einzelnen Gemeinderäten. Einigen Gemeinderäten gefällt das Konzept nicht ganz und sehen darin mehr eine Werbung.

Der Bürgermeister wird das Angebot nochmals mit dem Geschäftsführer der Skilifte besprechen und es müssen auch alle Angelegenheiten mit der Gemeinde geklärt sein.

13. Allfälliges

Schikarte WSV-Kinder

Pfister Hanspeter berichtet, dass die Nachwuchsrennläufer beim WSV bis zur allgemeinen Schigebietsöffnung in Hochfügen trainieren können und eine Liftkarte kaufen müssen, obwohl sie bereits eine Saisonkarte besitzen. Er ist der Meinung, dass aufgrund der Unterstützung seitens der Gemeinde Fügenberg in den letzten Jahren, die Schiliftgesellschaft Hochfügen den Jugendsport der Gemeinde Fügenberg bzw. diejenigen Kinder, die die Saisonkarte schon besitzen, die zusätzlichen 26 Euro für eine Tageskarte erlassen sollte.

Parkgebühren Hochfügen

Der Gemeinderat hat Kenntnis erlangt, dass bei den Parkplätzen von der Liftgesellschaft eine Tagesgebühr von 5, -- (Tourengeher) eingehoben wird. Vizebürgermeister Troppmair Helmut verweist auf den abgeschlossenen Kaufvertrag, wonach die Benützung der von der Gemeinde erworbenen Parkflächen (Bereiche zwischen Straße und Finsingbach) kostenlos ist.

Der Bürgermeister wird diese Sache mit dem Geschäftsführer Grünbacher Helmuth besprechen. Weiters informiert Bürgermeister Fankhauser Josef, dass bei der Vermessung der Straße im Bereich 8er-Jet Talstation herauskam, dass die Abstandsflächen beim Liftgebäude nicht vorhanden sind. Auch diese Sache muss bereinigt werden.

Bauvorhaben Astengebäude Huber Franz

Der Bürgermeister berichtet, dass bei der stattgefundenen Bauverhandlung sämtliche Unterlagen vorgelegt sind und die Bauwilligung erteilt wurde.

Die Zufahrt ist vorhanden, die Wasserversorgung ist gesichert, der landwirtschaftliche Bedarf wurde vom Land bestätigt und die Raumordnungsbehörde hat die Zustimmung erteilt.

Schülerfahrten Mittelschule 1

Pfister Hanspeter bringt vor, dass freitags nach Schulschluss um 11.30 Uhr kein Schulbus fährt und die Kinder eine Stunde auf den nächsten warten müssen.

Bürgermeister Fankhauser Josef erklärt, dass für diese Fahrt vom Finanzamt keine Vergütung geleistet wird, da die Wartezeit zumutbar ist. Die Kosten für diese Fahrt in der Höhe von 4.000, -- bis 5.000,-- € hätte die Gemeinde alleine tragen müssen. Es wurde auch versucht beim Direktor eine Abänderung des Stundenplanes zu erwirken, was jedoch nicht möglich war. Es wurde aber eine Aufenthaltsmöglichkeit für die betroffenen Kinder geschaffen, wo sie die Hausaufgaben erledigen können.

Glasfaserausbau Bereich „Gruben“

Emberger Andreas fragt an, wann in diesem Bereich mit der LWL-Erschließung zu rechnen ist.

Der Bürgermeister kann keine Versprechungen machen. Auf jeden Fall ist der weitere Ausbau unter Berücksichtigung der finanziellen Situation und der Gewährung von Förderungen vorgesehen.

GPS-Geräte Winterdienst

Auf Anfrage von Leo Robert informiert der Bürgermeister, dass der Einbau der drei Geräte in der Werkstatt bei den beiden Schneepflügen und dem Salzstreuer im Laufen ist.

Schließung der Sitzung

Nachdem keine weiteren Wortmeldungen mehr anfallen, wird die Sitzung vom Bürgermeister um 22:00 Uhr geschlossen.

Das Protokoll dieser Sitzung besteht aus 14 Seiten.

Es wurde von den Mitgliedern des Gemeinderates genehmigt und unterfertigt.

Fügenberg, den 10.12.2020

.....

Der Bürgermeister:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Gemeinderäte

Gemeinderäte

.....

Schriftführer